



SATZUNG

der Ortsgemeinde Herschbroich über ein besonderes Vorkaufsrecht an Grundstücken im Bereich "Auf der Strudt "

**vom
15.10.2001**

Aufgrund des § 25 (1) Nr. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) in Verbindung mit § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), jeweils in der zuletzt geltenden Fassung beschließt der Ortsgemeinderat von Herschbroich die nachstehende Satzung:

§ 1

Zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung des Bereiches "Auf der Strudt" steht der Ortsgemeinde Herschbroich an den in § 2 näher bezeichneten Grundstücken ein Vorkaufsrecht gem. § 25 (1) Nr. 2 BauGB zu.

§ 2

Der Geltungsbereich dieser Satzung erstreckt sich über den Bereich "Auf der Strudt". Von dem Vorkaufsrecht werden die nachstehenden Grundstücke erfasst:

Gemarkung Herschbroich

Flur 6 Nr. 70, 71, 72 und 73

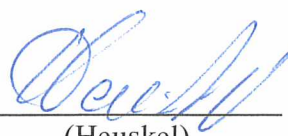
Der Geltungsbereich dieser Satzung ist in dem dieser Satzung beigegefügt Kartenausschnitt dargestellt. Der Kartenausschnitt ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 3

Diese Satzung tritt mit dem Tage Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

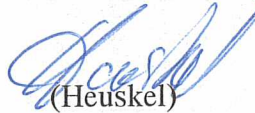
53518 Herschbroich, den 16.10.2001




(Heuskel)
-Ortsbürgermeister-

Vorstehende Satzung wurde am 19.10.2001 entsprechend der
Hauptsatzung der Ortsgemeinde Herschbroich
in der Wochenzeitschrift „Adenauer Nachrichten“ bekanntgemacht
und ist mit dieser Bekanntmachung in Kraft getreten.

53518 Herschbroich, den 22.10.2001


(Heuskel)
-Ortsbürgermeister-



**Kartenausschnitt
zur Satzung über ein besonderes
Vorkaufsrecht an Grundstücken im
Bereich
„Auf der Strudt“
der Ortsgemeinde Herschbroich**

 = Grenze des
Satzungsbereiches

